



Sachgebiet 4.1.1.3  
Bauleitplanung  
im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0019/2019/BL  
Oberschleißheim  
Ihr Schreiben vom: 24.06.2025  
Unser Zeichen: 4.1.2.4 Grünordnung  
München, 15.07.2025

Zimmer-Nr.:  
F 1.62

**Vollzug der Baugesetze;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

**Interne Beteiligung Fachstelle der Grünordnung**

**1. Verfahren der Gemeinde Oberschleißheim**

Bebauungsplan Nr. 79  
für das Gebiet Gewerbegebiet östlich der Mittenheimer Straße  
in der Fassung vom 22.03.2021

erneute Trägerbeteiligung im normalen Verfahren  
Schlusstermin für Stellungnahme: Fachstellen 18.07.2025 LRA 25.07.2025

**2. Stellungnahme**

zu C § 8 Grünordnung (9)

Es empfohlen zusätzlich eine Mindestdiefe von 1,50 m für die Baumgruben festzusetzen, um die dringend notwendigen Wurzelraumvolumina sicher zu stellen.

Derzeit empfehlen wir folgende Wurzelraumvolumina für Neupflanzungen:

„Der durchwurzelbare Raum für Neupflanzungen bei jeweils mind. 1,5 m Tiefe der Baumgrube wird wie folgt festgesetzt:

- Bäume 1. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): mind. 36 m<sup>3</sup>
- Bäume 2. Ordnung (mittelgroße Bäume 10-20 m Höhe): 24 - 36 m<sup>3</sup>

- Bäume 3. Ordnung (Kleinbäume bis 10 m Höhe): 20 - 24 m<sup>3</sup>

Redaktionelle Hinweise:

Zur Begründung S. 17 5.8 Grünordnung vorletzter Absatz bzw. 11. Zeile

Hier ist ein „n“ zuviel. Es muss heißen. (...) dass hier offene Stellplätze (...) angelegt werden können. Es steht „offenen Stellplätze“ da.

zu Hinweis D 11) Vorschlagsliste Bepflanzung (1) Bäume Große Bäume

Robinia pseudoacacia: hier wird Scheinakazie zusammen geschrieben, da es sich um keinen echten Vertreter der Gattung Acacia handelt. Weitere deutsche Namen sind Robinie und Falsche Akazie.

Unter D Hinweise durch Text

Es könnte zum Baumschutz noch folgender Textbaustein ergänzt werden:

„Bei baulichen Maßnahmen und der Freiflächengestaltung im Kronen- und/oder Wurzelbereich von Bestandsbäumen sind die gültige Baumschutzverordnung der Gemeinde Oberschleißheim, die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.“

